

Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-422

Datum: 04.04.2024



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sc-0067/24

Beratungsfolge:

Rat

18.06.2024

öffentlich

Betreff:

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2012 wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt und beschlossen.
2. Das Jahresergebnis des ordentlichen Ergebnishaushaltes mit einem Überschuss in Höhe von 12.002,45 Euro wird mit den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren verrechnet.

Das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnishaushaltes mit einem Fehlbetrag in Höhe von 6.562,09 Euro wird als Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in das Folgejahr vorgetragen.

3. Mit dem Jahresabschluss werden folgende Haushaltsüberschreitungen genehmigt:

1111.42710000	158,64 Euro	Prüfungskosten
3650.51290000	9.684,86 Euro	Abrechnung Finanzhilfe
3660.44310000	409,31 Euro	Erneuerung Technik Jugendhaus

4. Dem Gemeindedirektor wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Schwarme hat nach § 128 NKomVG für jedes Jahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich zu erstellen. In dem Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Rat hat über die Verwendung des Jahresergebnisses einen Ergebnisverwendungsbeschluss zu fassen. Das Gesamtergebnis 2012 weist einen Überschuss in Höhe von 5.440,36 Euro aus.

Mit dem Jahresabschluss sind nicht genehmigte Überschreitungen des Haushaltes zu genehmigen. Sofern Abschreibungen die Haushaltsansätze übersteigen, sind diese gem. § 117 Abs. 5 NKomVG zu ermitteln und in den Jahresabschluss einzubeziehen. Sie gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe.

Der Gemeindedirektor hat gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen. Dem Gemeindedirektor ist vom Rat Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss ist der Beschlussvorlage ausschließlich digital beigefügt und kann über das Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Hannes Homfeld

Catrin Siemers

Anlage

Jahresabschluss 2012 Schwarme